

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von dem

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 44.

Freitag, den 6. Mai

1842.

Verhandlungen der ersten Hauptversammlung des Börsenvereins, Leipzig, am 24. April 1842.

(Schluß.)

Hierauf erwiderte der Vorsteher: „Ich beschränke mich auf wenige Punkte zu Widerlegung des eben vorgebrachten Vorwurfs. Die Zweifel des scharfsinnigen Rechtsgelehrten, worauf sich Herr Brockhaus bezieht, hat der Vorstand nicht getheilt, weil eines Theils die Fassung des Paragraphen an sich klar ist und andern Theils der Sinn derselben aus den darüber gepflogenen Verhandlungen bei der Discussion des Statuts unzweifelhaft hervorgeht; aber eben deswegen glaubte der Vorstand auf förmliche Abänderung antragen zu müssen. Ferner legte Herr Brockhaus großes Gewicht darauf, daß der Verein ein moralisches Band sei; eben darauf lege ich ein nicht minder großes Gewicht, aber ein moralischer Einfluß läßt sich nicht erzwingen, und am wenigsten durch fiscalische Maaßregeln. Was endlich die praktischen Schwierigkeiten, welche Herr Brockhaus in der vorgeschlagenen Fassung sieht, betrifft, so kann ich nur die feste Ueberzeugung aussprechen, daß dieselben bei der Handhabung verschwinden werden.“

Herr D. Wigand: „Wenn eine Corporation Gesetze macht, so müssen sie gehalten werden können; da sich gezeigt hat, daß dieß nicht der Fall ist, so stimme ich für Abänderung und kann dabei die von Herrn Brockhaus geschilderten Gefahren nicht erblicken.“

Herr G. Wigand leugnet ebenfalls die von Herrn Brockhaus geschilderten moralischen und geschäftlichen Gefahren und schlägt vor, zur Bestimmung des alten Statuts zurückzukehren, wonach die Mitgliedschaft auf der Firma beruhte.

Dagegen erhob sich der Vorsteher, indem er behauptete, dieß sei ein ganz neuer Vorschlag, welcher dem Ausschusse zur Berathung nicht vorgelegen habe, auch nicht auf der Tagesordnung stehe, also auch jetzt nicht zur Discussion in der Generalversammlung kommen könne. Hiergegen erklärten sich die Herren Carl Heymann, D. Wigand, E. Dunker, H. Brockhaus, E. Bieweg und Dr. Härtel. Der Vorsteher erwidert, indem er § 75 des Statuts vorliest, daß eine Aenderung im Statute nie sofort von der Generalversammlung beschlossen werden dürfe. Herr F. Fleischer kehrt zur ursprünglichen Frage zurück und will überhaupt von keiner Aenderung des Statuts hören; er bezweifelt daß es dem Verein und seinem Vorstande an Macht fehle, diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten, wobei sie durch die k. sächs. Regierung unterstützt werden müßten, die das Statut bestätigt habe; es habe ein schlimmes Aussehen, wenn man das neue Statut gleich wieder abändere; der Vorstand solle und könne strenger verfahren. Herr E. Heymann stimmte Herrn H. Brockhaus und Herrn F. Fleischer bei und fügte hinzu: Bedürfe man der Einnahme nicht mehr, so gäbe es noch andere Gelegenheiten, zum Besten der Einzelnen zu sparen. Herr E. Bieweg scheint es redlich und vernünftig das Gesetz aufrecht zu erhalten, da die Abänderung eine Unbilligkeit gegen die enthalten würde, welche bisher dadurch zur Zahlung genöthigt worden wären.

9r Jahrgang.

80